

I M N A M E N D E S G E R I C H T S

In der Strafsache
gegen

den ehemaligen Regierungsinспектор Rudolf A. [REDACTED]
geboren am 24. Mai 1891 in Kassel, wohnhaft in [REDACTED]
Kreis Waldeck, Volkhardinghauserstrasse 195,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Strafanstalt
in Kassel - Wehlheim,

wegen Mordes

Nach der Kasseler Strafsenate des Oberlandesgerichts
für Hessen in seiner Sitzung vom 9. Februar 1950, an welcher
teilgenommen haben:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Auffarth
als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Platner,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Gotthold
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Schwab
als Beauftragter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Uehmann
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil
des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Kassel vom
16. September 1949 wird auf seine Kosten als unbe-
gründet verworfen.

S r a f e

Der Angeklagte ist durch Urteil des Schwurgerichts bei
dem Landgericht in Kassel vom 16.9.1949 als Mittäter am Mord an
einer Vielzahl von Juden zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt
worden; die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf Lebenszeit aber-
kannt worden. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte etwa am
15. Oktober 1942 bei einem Abtransport von Juden aus der Stadt
Lübbeck in Polen zusammen mit anderen in die Menge der Juden

hineingeschoben

hinweggeschossen hat, und das durch seine und seiner Mittäter
schüsse eine Vielzahl von Juden (nach den Zeugenaussagen etwa
500) getötet worden sind.

Die von dem Angeklagten gegen dies Urteil fern- und
fristgerecht eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Die Revision greift in erster Linie die Beweiswürdigung
des Schwurgerichts an, und zwar mit der Begründung, der Zeuge
[REDACTED], auf dessen Aussage sich die Feststellungen des Schwur-
gerichts hauptsächlich stützen, habe so viel Schreckliches erlebt,
daß er sich an Einzelheiten, wie insbesondere an die einzelnen
Vorgänge am 19.10.1942, unmöglich mehr genau erinnern könne.

Diese Rüge kann jedoch nicht durchgreifen. Die Beweiswürdigung
des Richters ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht
grundsätzlich entzogen. Es kann auch keine Rede davon sein, daß
hier etwa das Schwurgericht bei der Bewertung der Zeugenaussagen
und den daraufhin getroffenen Feststellungen gegen die Tatsachen
oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstossen hätte. Von
insbesondere dem Zeugen [REDACTED] anlangt, so war er zu der in Fra-
ge kommenden Zeit etwa 25 Jahre alt; er wird von dem Zeugen [REDACTED]
als "sehr kluger Kopf" geschildert. In erscheint unter diesen
Umständen durchaus möglich, daß er noch ein klares Erinnerungsbild
an jene entsetzlichen Vorgänge hat, auf die sich seine Zeu-
genaussage bezieht. Das Schwurgericht hat sich mit Altmanns Aus-
sage, die in übrigen durch die Bekundungen anderer Zeugen ge-
stützt wird, eingehend auseinandergesetzt; seine Ausführungen dar-
über, warum es dem Zeugen vollen Glauben geschenkt hat, sind in
keiner Weise zu beanstanden.

Ebenso geht auch die Revisionsrüge fehl, es liege ein
Widerspruch darin, daß das Schwurgericht die vorlesenen Zeugenaussagen
wenig nicht für ausreichend angesehen habe, um den Angeklagten
weiterer Belikte zu überführen, daß es sie aber dennoch insoweit
berücksichtigt habe, als es sich um die Frage der Anwesenheit des
Angeklagten bei den Vorgängen am 19.10.1942 handele. Wenn das
Schwurgericht die Aussagen der Zeugen, bei denen es sich mit Vor-
lesung der Niederschrift über ihre frühere richterliche Vernehmung
begnügen mußte, als alleiniges "Beführungsmittel für verschie-
dene dem Angeklagten weiter zur Last gelegte Straftaten nicht für
ausreichend hielt, weil eine eingehende Befragung der Zeugen durch
das Prozessgericht und eine Gegenüberstellung mit dem Angeklagten
nicht möglich war, so konnte es doch gleichwohl einzelne Angaben
dieser Zeugen zur Stützung des durch die unmittelbare Vernehmung
anderer Zeugen gewonnenen Beweisergebnisses verwenden. In diesem

zusammenhang

Zusammenhang mag hervorgehoben werden, daß das Schwurgericht bei der geschworenheitsrechtlichen Bewertung der Zeugenaussagen offensichtlich mit großer Sorgfalt und Vorzicht verfahren ist; der Angeklagte kann sich insoweit keinesfalls beschwert fühlen.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Schwurgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt. In der Nichtheranziehung der Akten betreffend die Strafsache gegen Bauer kann eine derartige Verletzung & schon deshalb nicht gefunden werden, weil es sich um Akten eines französischen Militärgerichts handelte, die gar nicht zu erlangen gewesen wären. Im übrigen hat das Schwurgericht seine Feststellung, daß der Angeklagte und [REDACTED] Bauer sich für die Vernehmung der in der Synagoge eingesperrten Juden mit der angedrohten Erschießung 300 Rabel in Gold haben zahlen lassen, einwandfrei auf Grund der Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] getroffen.

Auch in der Ablehnung des von dem Verteidiger gestellten Antrages auf Vernehmung von 3 weiteren Zeugen durch das Schwurgericht ist eine Verletzung der Aufklärungspflicht nicht zu erblicken. Es handelt sich einmal um den Zeugen [REDACTED] in Lönienik (Polen), der nach dem Antrag des Verteidigers Zeugen für die Tätigkeit und das Auftreten des Angeklagten in Krasnistow und Umgebung, sowie Zeugen dafür, ob sich der Angeklagte in der Zeit vom 15.10. bis 15.11.1942 aufgehalten habe, angeben sollte. Ferner handelt es sich um 5 in dem Schriftsatz des Verteidigers vom 12.9.1949 benannte in bzw. bei Krasnistaw wohnhafte Zeugen, die bekunden sollten, daß sich der Angeklagte ihnen und der in Polen ansässigen Bevölkerung gegenüber stets korrekt verhalten habe, und daß dem Zeugen nichts von irgendwelchen Anschuldigungen des Angeklagten gegenüber Juden oder Polen bekannt geworden sei. Schließlich waren in gleichem Schriftsatz 2 Ukrainer, jedoch ohne Angabe ihres Wohnortes, als Zeugen benannt, von denen lediglich gesagt war, daß sie "in der Lage seien, ein günstiges Urteil über den Angeklagten abzugeben". Das Schwurgericht hat diese Beweisangebote mit der Begründung abgelehnt, daß die Beweismittel unerreichtbar seien, und daß es sich überdies bei der Benennung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] um einen Beweisermittlungsantrag handele. Diese Ablehnung war nach § 243 Abs. 3 StPO. gerechtfertigt. Mit Erscheinen der Zeugen vor dem Prozessgericht war völlig ausgeschlossen, und es ist auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß sich ihre kommissarische Vernehmung durch das Gericht ihres Schnottes hätte erreichen lassen. Überdies handelt es sich bei den Zeugen des Schriftsatzes vom 12.9.1949 nur um Leumundzeugen, deren Bekundungen, auch wenn sie im Sinne des

Angeklagte

54

angehängten ausgefallen wären, aller Voraussicht nach ohne Bedeutung für die Entscheidung hätten bleiben müssen. Die Benennung des Zeugen Holubowky endlich, der nur seinerseits Zeugen angeboten wollte, hat das Schwurgericht mit Recht als unzulässigen Beweisermittlungsauftrag bezeichnet. Unter diesen Umständen kann von einer Verletzung des dem Schwurgericht obliegenden Aufklärungspflicht keine Rede sein. Das Sitzungsprotokoll und der sonstige Inhalt lassen in übrigen erkennen, daß sich das Schwurgericht sehr weitgehend um die Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat, zum Beispiel durch telegrafische Ermittlung und Ladung von Zeugen, die erst in der Hauptverhandlung - S.T. ohne Angabe der Anschrift - vom Verteidiger benannt waren, unter Aussetzung der Hauptverhandlung um 10 Tage. Es ist nicht ersichtlich, was noch weiter mit einiger Aussicht auf Erfolg zwecks Aufklärung hätte unternommen werden können.

Die Revision rügt endlich noch, das Schwurgericht habe die Frage, ob der Angeklagte aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe und deshalb nach § 211 StGB als Mörder zu bestrafen sei, zu Unrecht bejaht. Sie führt dazu im wesentlichen aus, die Tat des Angeklagten sei nicht auf seine eigene innere Einstellung, sondern auf die Verhältnisse zurückzuführen, in die er durch seine Abordnung nach Polen hineingeraten sei; er sei den Einwirkungen der von den übergeordneten Dienststellen der Partei und des Staates systematisch betriebene Rassenpropaganda erlegen, die geradezu eine Psychose erzeugt habe; er sei demgemäß nur ausführendes Organ der Judenvernichtung ohne eigene Willensbetätigung gewesen. Diese Argumentation könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich der Angeklagte darauf beschränkt hätte, in Rahmen seines Amtes die ihm erteilten Weisungen auszuführen, die eine Vernichtung der Juden bezweckten. Tatsächlich ist aber weit darüber hinausgegangen. Das Schwurgericht hat festgestellt, daß er bei dem Judentransport am 15.10.1942, bei dem unter seiner Mitwirkung mit äußerster Brutalität gegen die Juden vorgegangen wurde, blindlings in die Menge hineingeschossen und dadurch an einem Blutbad teilgenommen hat, dem mehrere hundert Juden zum Opfer fielen. Diese Teilnahme an einem geradezu Viehischen Morden läßt sich aber nicht mehr damit erklären, daß dem Angeklagten durch eine verantwortliche Hetzpropaganda die Überzeugung von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse beigebracht worden sei; das Verhalten des Angeklagten zeigt vielmehr, selbst wenn man die Wirkungen dieser Propaganda in Rechnung stellt, von einem sittlichen Tiefstand, der kaum noch überboten werden kann. Mit Recht hat daher das Schwurgericht bei dem Angeklagten ein

Mordm

55

Handeln aus niedrigen Beweggründen angenommen. "Niedrig" sind die Beweggründe eines Täters, wenn ein Handeln von Verurteiltem bestimmt war, die nach gewissen Maßstäben sittlich verachtenswert sind (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 11.1.1949 - 10. 249/48 - und - Senats) ZII aus. 17 1 4). Den insofern ausweisenden Inhalt bilden die allgemein anerkannten sittlichen Anforderungen, die an einen Menschen gestellt werden müssen (10.12.1947, 27). Auch ein politisches Motiv kann als niedriger Beweggrund angesehen sein, wesentlich sind in einem derartigen Falle auch die Art der Ausführung der Tat und die von Täter angewendeten Mittel (vgl. Urteil des Frankfurter Strafsenats vom 25.4.1947 - 10. 35/47-). - Der Angeklagte hat, wie das Landgericht feststellt, aus Mordmord gehandelt. Dies Motiv wird regelmäßig schon deshalb als "Niedrig" gelten, weil es sittlich verachtenswert ist, das Leben eines Menschen, der einer anderen Rasse angehört, aus diesem Grunde für unwert zu halten. Folgende ist der Mordmord dann als niedriger Beweggrund anzusehen, wenn er dem Täter bereit aller sittlichen Remissionen entkleidet, wie es in vorliegendem Falle geschehen ist, und ihn dazu führt, ohne jeden sonstigen Anlass willkürlich eine Vielzahl von Menschen niederzuschlagen, ob sich ohnehin in größter Notdringnis befinden. - Daß der Angeklagte tatsächlich ein Mensch von niedriger Bezeichnung ist, hat sich in übrigen auch darin gezeigt, daß er, wie vom Landgericht 2 festgestellt worden ist, seine Stellung als Jugendreferent fortlaufend dazu ausgenutzt hat, von dem Juden Geld und Schmuck zu erpressen.

Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des Mordes sind in dem angefochtenen Urteil zu Recht bejaht. Einer Feststellung, ob die Tat mit Überlegung ausgeführt ist, bedarf es, wie in der Rechtsprechung feststeht, nach der jetzt geltenden Fassung des § 211 StGB. nicht mehr. Auf die Ausführungen der Revisionsbegründung, die sich auf diese Frage beziehen, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Revision ist daher mit der Rechtsfolge aus § 475 1939 als unbegründet zu verwerfen.

ges. v. Affardt

ges. v. Lohner

ges. v. Gethold